

**Wahl des Ersatzstimmzählers****Election du scrutateur suppléant***Ergebnis der Wahl – Résultat du scrutin*

Ausgeteilte Stimmzettel / Bulletins délivrés	44
eingelangt / rentrés	44
leer / blancs	3
ungültig / nuls	0
gültig / valables	41
absolute Mehr / majorité absolue	21
Es wird gewählt / Est élu	
Herr Egli	mit 41 Stimmen (Beifall)

82.033

**Soziale Sicherheit.****Briefwechsel mit San Marino****Sécurité sociale.****Echange de lettres avec Saint-Marin**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 28. April 1982 (BBI II, 265)

Message et projet d'arrêté du 28 avril 1982 (FF II, 277)

Beschluss des Nationalrates vom 20. September 1982

Décision du Conseil national du 20 septembre 1982

*Antrag der Kommission*Eintreten und Zustimmung  
zum Beschluss des Nationalrates*Proposition de la commission*Entrer en matière et adhérer à la décision  
du Conseil national

**Miville**, Berichterstatter: Die Botschaft beantragt uns die Zustimmung zu einem Briefwechsel zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik San Marino betreffend die soziale Sicherheit. Zwischen unserem Lande und dieser mitten in Italien gelegenen kleinen, fast 1000 Jahre alten Republik hat es bisher im Hinblick auf die soziale Sicherheit keine staatsvertragliche Regelung gegeben. Mit diesem Briefwechsel wird nun die mit Italien getroffene Regelung, der angesichts der sehr zahlreichen italienischen Arbeitskräfte in der Schweiz eine grosse Bedeutung zukommt, auf San Marino ausgedehnt. Zurzeit leben 28 Sanmarinesen in der Schweiz (27 Niedergelassene und ein Jahresaufenthalter), während sich in San Marino nur eine Schweizer Bürgerin aufhält. Im Versichertenregister der Zentralen Ausgleichskasse in Genf figurieren etwas mehr als 200 Sanmarinesen.

San Marino ist in den letzten Jahren bei den zuständigen schweizerischen Stellen immer wieder vorstellig geworden, um eine Vereinbarung abzuschliessen; mit diesem Briefwechsel bzw. mit dem von beiden Räten gutzuheissenden Bundesbeschluss wird diesem Wunsch Rechnung getragen. Andere Länder, wie zum Beispiel Frankreich und Belgien, haben mit San Marino bereits vor längerer Zeit Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Es würde einem nicht eben grossen Lande wie der Schweiz nicht gut anstehen, eine solche Vereinbarung abzulehnen, weil es sich bei San Marino um einen kleinen Staat handelt. Für den einzelnen Angehörigen dieses Staates ist die Regelung seiner sozialen Ansprüche so wichtig wie beispielsweise für den einzelnen Italiener. Für die Schweiz ergeben sich keine Belastungen; es handelt sich hier um Sozialversicherungen, für die Beiträge bezahlt werden.

Ich beantrage Ihnen namens Ihrer Aussenwirtschaftskommission die Annahme des auf Seite 11 der Botschaft abge-

druckten Beschlusses, dem auch der Nationalrat oppositionslos zugestimmt hat.

Bundesrat **Hürlimann**: Ich habe den betreffenden Ausführungen des Herrn Miville nichts beizufügen. Ich danke ihm und der Aussenwirtschaftskommission für die Vorbereitung der Vorlage und beantrage Ihnen namens des Bundesrates Eintreten und Zustimmung zum Bundesbeschluss.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Art. 1 und 2****Titre et préambule, art. 1 et 2***Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlussentwurfes 40 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

82.038

**Soziale Sicherheit für Rheinschiffer.****Übereinkommen****Sécurité sociale des bateliers rhénans. Accord**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. Mai 1982 (BBI II, 553)

Message et projet d'arrêté du 19 mai 1982 (FF II, 577)

Beschluss des Nationalrates vom 20. September 1982

Décision du Conseil national du 20 septembre 1982

*Antrag der Kommission*Eintreten und Zustimmung  
zum Beschluss des Nationalrates*Proposition de la commission*Entrer en matière et adhérer à la décision  
du Conseil national

**Miville**, Berichterstatter: Das den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitete Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer ist ein Koordinationsinstrument, das alle Zweige der sozialen Sicherheit umfasst: die Krankenversicherung, die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die Arbeitslosenversicherung sowie die Familienzulagen. Es geht aus von der Gleichbehandlung der Rheinschiffer, ihrer Familienangehörigen und Hinterlassenen, und stellt sicher, dass sie die ihnen zustehenden Leistungen auch dann erhalten, wenn sie im Gebiet eines anderen als des zuständigen Vertragsstaates wohnen. Die Rheinschiffahrt ist nach wie vor ein bedeutender europäischer Wirtschaftszweig. Über 11 000 Schiffe fahren auf dem Rhein, 425 davon unter Schweizer Flagge. Auf diesen Schiffen arbeiten an die 28 000 Leute; zusammen mit ihren Familienangehörigen handelt es sich um ein Total von ungefähr 48 000 Personen, die der Vereinbarung unterstellt werden. Im Unterschied zu früheren Zeiten sind das nicht etwa mehr ausschliesslich Bürger der Rheinuferstaaten, sondern sie kommen aus ganz Europa, zum Beispiel aus Österreich, Jugoslawien, Portugal usw. Um so wichtiger ist eine umfassende Regelung ihrer sozialen Ansprüche. Das derzeit geltende Abkommen geht zurück auf ein Rheinschifferabkommen vom 27. Juli 1950, das von einer Regie-

rungskonferenz am 13. Februar 1961 revidiert worden ist. Im Gegensatz zu jenem revidierten, heute noch gültigen Abkommen ist nun aber die neue Übereinkunft eigenständig, umfassend und den Veränderungen angepasst, die sich in den letzten Jahren auf den verschiedenen Sektoren der sozialen Sicherheit ergeben haben.

Auf Seite 65 der deutschsprachigen Botschaft finden Sie die vertragschliessenden Staaten; es sind im grossen und ganzen jene, die auch in der EG massgebend sind. Die neue Übereinkunft ist von einer Regierungskonferenz sowie von der Zentralen Verwaltungsstelle für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt, ausgefertigt worden; sie wird möglicherweise Modellcharakter für die Koordination auf vergleichbaren Gebieten haben, zum Beispiel für die gesamte europäische Binnenschifffahrt.

Ich habe mir noch die Mühe – die kleine Mühe – genommen, den Sekretär der für die Rheinschiffer zuständigen Gewerkschaft, der Sektion Schifffahrt des VHTL, zu fragen, was die Arbeitnehmer zur neuen Regelung sagen – und er war des Lobes voll. Zum Beispiel wird im Gegensatz zu den bisher geltenden Regelungen der Leistungsbezug im Krankheitsfall sowie bei Mutterschaft, bei Aufenthalt oder Wohnsitz ausserhalb des zuständigen Staates, detailliert geregelt.

Namens Ihrer Aussenwirtschaftskommission ersuche ich Sie, dem auf Seite 15 der Botschaft abgedruckten Bundesbeschluss Ihre Zustimmung zu erteilen, wie dies der Nationalrat bereits getan hat, und damit den Bundesrat zur Ratifizierung des Vertrages zu ermächtigen.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich habe einen dreifachen Dank auszusprechen. Zunächst danke ich dem Präsidenten für seine Ausführungen und der Aussenwirtschaftskommission für die Vorbereitung der Vorlage, die um einiges komplizierter ist, als man nach diesem konzisen Referat von Herrn Miville glauben möchte, die aber – wie er zu Recht ausführte – für diese auf dem Rhein tätigen Leute von Bedeutung ist.

Ferner möchte ich die Gelegenheit benützen, um der Öffentlichen Krankenkasse von Basel-Stadt zu danken, die einmal mehr bereit war, das Risiko Krankheit zugunsten der Rheinschiffer zu versichern. Ich möchte das hier im Zusammenhang mit diesem Abkommen, auch zuhanden des Kantons Basel-Stadt, namens des Bundesrates dankbar festhalten.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

#### **Titel und Ingress, Artikel 1 und 2**

#### **Titre et préambule, articles 1 et 2**

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 40 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

*Schluss der Sitzung um 19.15 Uhr*

*La séance est levée à 19 h 15*

## **Zweite Sitzung – Deuxième séance**

**Dienstag, 30. November 1982, Vormittag**

**Mardi 30 novembre 1982, matin**

8.00 h

*Vorsitz – Présidence: Herr Weber*

79.086

## **Kernenergiehaftpflicht. Bundesgesetz Energie nucléaire. Responsabilité civile. Loi**

Siehe Jahrgang 1980 Seite 714 – Voir annéé 1980 page 714

Beschluss des Nationalrates vom 6. Oktober 1982

Décision du Conseil national du 6 octobre 1982

*Differenzen – Divergences*

#### **Titel**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Titel**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Guntern, Berichterstatter:** Der Nationalrat hat in bezug auf das Kernenergiehaftpflichtgesetz eine Reihe von Differenzen beschlossen, die wir heute zu behandeln haben. Die meisten dieser Differenzen sind nicht materieller, sondern redaktioneller Art. Die Kommission hat lediglich vier Differenzen aufrechterhalten. Die übrigen konnten im Rahmen der Kommissionsarbeit bereinigt werden.

Wir beginnen beim ersten Kapitel: Der Nationalrat hat den Titel «Einleitende Bestimmungen» abgeändert in «Geltungsbereich und Begriffe». Die Kommission hat dieser Änderung zugestimmt.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 1<sup>1</sup>**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Guntern, Berichterstatter:** Der Nationalrat hat unserem Artikel 1 einen Artikel 1<sup>1</sup> vorangestellt. Dieser Artikel 1<sup>1</sup> befasst sich mit dem Geltungsbereich.

In Absatz 1 wird der Geltungsbereich dieses Gesetzes positiv umschrieben. Eine solche Bestimmung war in unserem Text nicht vorgesehen; sie ist also neu, bedeutet aber keine materielle Änderung. Im Absatz 2 hat er unsere Bestimmung in Artikel 1 Absatz 3 aufgenommen. Und in Absatz 3<sup>1</sup> übernimmt er Artikel 2 Absatz 2 der ständerätlichen Fassung. Die Kommission beantragt Ihnen, diesem Artikel 1<sup>1</sup> zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 1**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 6*

... baut, betreibt oder weiterhin innehat oder ...

## **Soziale Sicherheit für Rheinschiffer. Übereinkommen**

### **Sécurité sociale des bateliers rhénans. Accord**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.038
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1982 - 18:15
Date	
Data	
Seite	564-565
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 146

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.